

Club 100 – Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Club 100" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberburg.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Juniorenbewegung des Golfclubs Emmental in finanzieller und moralischer Hinsicht sowie die Förderung des Gedankenaustauschs und der Geselligkeit unter den Mitgliedern des Club 100.

III. Mitglieder

Art. 3 Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand. Im Falle der Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Verein nicht verpflichtet, dies zu begründen.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Bezeichnung	Rechte
Mitglieder Club 100 Business	Stimm- und Wahlrecht, kann an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen
Mitglieder Club 100 Frei	Stimm- und Wahlrecht, kann an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen
Mitglieder Club 100 Gönner	Sie können an einzelne Vereinsaktivitäten durch den Vorstand eingeladen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder Club 100 Frei werden durch den Vorstand gewählt und jährlich bestätigt. Sie können jederzeit durch den Vorstand abberufen werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied möglich. Bei einem Austritt im Verlaufe des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Geschäftsjahr geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (finanzielle oder andere schwere Verfehlungen gegenüber dem Verein) kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Mitglieder der Kategorie Gönner die den Mitgliederbeitrag für das aktuelle Vereinsjahr nicht bezahlt haben, sind ohne weitere Handlung vom Verein ausgeschlossen.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils per 1. März fällig und ist binnen 30 nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 8 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen:

Bezeichnung	Mitgliederbeitrag	Mittelverwendung
Mitglieder Club 100 Business	Fr. 1'000.–	66% für die Juniorenbewegung, 34% für Networking Anlässe
Mitglieder Club 100 Frei	Kein Beitrag	n.n.
Mitglieder Club 100 Gönner	Gönnerbeitrag Fr. 100.– oder höher.	100% Juniorenkasse

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. März und endet Ende Februar.

Art. 11 Organe

Vereinsorgane sind:

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 12 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a.) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- b.) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- c.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- d.) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- e.) Wahl des Präsidenten
- f.) Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
- g.) Wahl der Revisoren

- h.) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i.) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Das Protokoll der Hauptversammlung wird durch den Vorstand genehmigt.

Art. 13 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Dem letzten Ersuchen ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

Art. 14 Anträge

Anträge gemäss Art. 12 i.) dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 15 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung ist ein Tagespräsident zu wählen. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

b) Der Vorstand

Art. 17 Mitglieder

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus folgenden Personen:

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem Vizepräsidenten
- c.) dem Kassier
- d.) dem Sekretär
- e.) dem Programmchef
- f.) dem Juniorencaptain
- g.) einem oder mehreren Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat im Übrigen alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich gemäss Art. 12 der Hauptversammlung zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gegen aussen, insbesondere gegenüber dem Golf Club Emmental. Der Vorstand beschliesst mit einfachen Mehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

c.) Die Revisoren**Art. 21**

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

VI. Auflösung des Vereins**Art. 22 Auflösung**

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Club 100, 7. Oktober 2014

Der Präsident

Der Vizepräsident

Daniel Trüssel

Peter Blättler